Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.10.1992 (GVBl. I S. 534) sowie der §§ 50 und 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12. 1993 (GVBl. I S. 655 ff) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen in ihrer Sitzung am 18.05.1995 die nachstehende Satzung beschlossen:

**Org.-Nr. 3.5**

**Satzung**

**der Gemeinde Kaufungen über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder**

**und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge**

**Stellplatz- und Ablösesatzung**

# § 1

**Stellplatzpflicht**

1. Für das Gebiet der Gemeinde Kaufungen wird bestimmt, daß bauliche und son- stige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur er- richtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausrei- chender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
2. Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Absatz 1 oder wesentliche Änderun- gen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
3. Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplät- ze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie infolge der Änderung zusätzlich zu erwartende Fahr- zeuge aufnehmen können.
4. Für das Gebiet der Gemeinde Kaufungen wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

# § 2

**Gestaltung der Stellplätze**

1. Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- und wasser- durchlässigen Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
2. Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflan- zen.

Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 4,0 m2 Grö- ße zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, Baumschutzbügel, vorzusehen.

Stellplätze mit mehr als 1.000 m2 Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Bö- schungen zwischen den Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

# § 3

**Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze**

1. Folgende Stellplatzgrößen werden als Mindestgrößen festgesetzt:
	1. Für einen Personenkraftwagen 12,5 m2;
	2. Für einen Personenkraftwagen,

wenn der Stellplatz direkt an ein Bauwerk anschließt 14,0 m2;

* 1. Für einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus

mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger 18,0 m2;

1. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus

mit mehr als 10 Sitzplätzen 30,0 m2;

1. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamt-

gewicht oder ein Sattelzug oder einen Gelenkbus 100,0 m2.

1. Für Garagen und überdeckte Stellplätze (Carports) 5,50 x 2,50 m
2. Für Abstellplätze (Fahrräder) 1,70 x 0,80 m

# § 4

**Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder**

1. Die Zahl der Stellplätze bemißt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, ge- meinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemißt sich die Zahl der erfor- derlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sicherge- stellt ist.

1. Für bestehende bauliche und sonstige Anlagen kann die nachträgliche Anlage von Stellplätzen oder Garagen und Abstellplätzen verlangt werden, soweit die Be- dürfnisse des ruhenden oder fließenden Verkehrs oder die Beseitigung städtebau- licher Mißstände dies erfordern.
2. Bei Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
3. Sofern Garagen oder Carports errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

# § 5

**Ablösebetrag**

Für das Gebiet der Gemeinde Kaufungen werden folgende Ablösebeträge festgelegt: Stellplatz nach § 3 Abs. 1, Nr. 1.1 und 1.2 6.000,-- DM

Stellplatz nach § 3 Abs. 1, Nr. 1.3 8.000,-- DM

Stellplatz nach § 3 Abs. 1, Nr. 2 16.500,-- DM

Stellplatz nach § 3 Abs. 1, Nr. 3 49.500,-- DM.

# § 6

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung, frühestens jedoch am 01.06.1995 in Kraft.

Kaufungen, den 01.06.1995

DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE KAUFUNGEN

(S)

(Burghardt) Bürgermeister